

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

und

-nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt-

Dr. Haas & Partner Rechtsanwälte/Steuerberater PartmbB, Bahnhofstraße 66, 55218 Ingelheim

-nachstehend „**Auftragnehmerin**“ genannt-

wird für die Beratungstätigkeit in der Angelegenheit „_____“ folgende Vergütung vereinbart:

Die Auftragnehmerin erhält eine Vergütung auf Basis von Stundensätzen. Die erfassten Zeiten werden jeweils auf volle 10 Minuten aufgerundet. Der individuell vereinbarte Stundensatz beträgt für:

- Partner _____ EUR (in Worten: _____), zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer;
- Sachbearbeiter: _____ EUR; (in Worten: _____), zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer;
- Sekretariatsmitarbeiter _____ EUR (in Worten: _____), zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung von angebrochenen Stunden erfolgt minutengenau.

Die vereinbarte Vergütung umfasst folgende Tätigkeiten:

- Beratungstätigkeit der Auftragnehmerin, sowohl Tätigkeiten des unterzeichneten Sachbearbeiters als auch durch einen anderen Partner oder angestellten Anwalt.
- Alle Tätigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit für das oben näher bezeichnete Mandat ergeben.

Auslagen, Sach- und Reisekosten

Auslagen, Sach- und Reisekosten werden gesondert berechnet, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Rechtsanwalts.

Weiter wird abweichend vom RVG vereinbart:

Auslagen

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Herstellung von Ablichtungen für jede Seite unabhängig davon, ob sie für die Handakte des Rechtsanwalts oder für andere dem Verfahren dienende Zwecke benötigt werden, 0,50 EUR und für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien (z.B. auf CD, optischem Speichermedium, Übersendung per E-Mail o. Ä.) 3,50 EUR zu zahlen.
- Für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. Nr. 7002 VV RVG zahlt der Auftraggeber einen pauschalen Betrag in Höhe von 40,00 EUR pro Quartal.
- Der Auftraggeber zahlt für Recherchen und Abfragen in Datenbanken auch bei Inanspruchnahme Dritter die tatsächlichen Kosten. Sind die tatsächlichen Kosten nicht ermittelbar, verpflichtet sich der

Auftraggeber, für jede angefangene Seite im Format DIN A 4 und maximal 2.000 Zeichen pro Seite einen Betrag in Höhe von 3,00 EUR zu erstatten.

Fahrtkosten

Anstelle des gesetzlichen Fahrtkostenersatzes für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs gem. Nr. 7003 VV RVG zahlt der Auftraggeber, für jeden gefahrenen Kilometer einen Betrag in Höhe von 1,00 EUR. Gebühren für Parken, Fähren, Maut, Kosten für die weitere Benutzung von Taxi und öffentlichen Verkehrsmitteln und Ähnliches werden mit den tatsächlich angefallenen Kosten zusätzlich erstattet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Bahnkosten auf der Basis der 1. Klasse, Flugkosten auf der Basis der Businessclass, Hotelübernachtungen in der 4-Sterne-Kategorie zu übernehmen.

Abwesenheitsgelder

Anstelle der gesetzlichen Pauschalen für das Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise gem. Nr. 7005 VV RVG verpflichtet sich der Auftraggeber, einen Betrag in Höhe von 10,00 EUR für jede angefangene Stunde der Abwesenheit von der Kanzlei, jedoch nicht mehr als 200,00 EUR pro Tag zu zahlen. Bei Auslandsreisen erhöhen sich diese Beträge für jede Stunde der Abwesenheit um 50%.

Keine volle Kostenerstattung

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Vergütung (voraussichtlich) weder von der Staatskasse, dem Gegner, von Dritten oder seiner Rechtsschutzversicherung erstattet wird. Ebenso ist dem Auftraggeber bekannt, dass er die Differenz zwischen einer möglicherweise doch erfolgenden Erstattung und der getroffenen Vergütungsvereinbarung selbst tragen muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt und sich die gesetzlichen Gebühren gem. § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert bemessen können.

Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf eventuell später entstehende Anwaltsgebühren wird ausgeschlossen.

Unwirksamkeitsklausel

Für den Fall der Unwirksamkeit der vorstehenden Vereinbarung sollen die Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, § 34 Abs. 1 Satz 3 RVG ist ggf. zu berücksichtigen.

Vorschussrechnung, Endabrechnung, Zahlungen Dritter

Die Auftragnehmerin kann dem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuss in Rechnung stellen.

Jeweils monatlich erteilt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber eine Zwischenabrechnung mit detaillierter Aufschlüsselung des Zeitaufwandes (Stundenblatt).

Nach Beendigung des Auftrags erfolgt eine Endabrechnung seitens der Auftragnehmerin.

Zahlungen Dritter (Gegner, Rechtsschutzversicherung, sonstige) werden auf die von dem Auftraggeber zu zahlende Vergütung angerechnet. Ein Überschuss wird in der Endabrechnung berücksichtigt und dem Auftraggeber erstattet.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmerin